

RS Vwgh 1995/6/14 95/12/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §66 Abs4;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall entspricht der angefochtene Bescheid insofern nicht dem § 59 Abs 1 AVG, als er die Anführung des § 66 Abs 4 AVG als verfahrensrechtliche Grundlage (für die Abweisung der Berufung) in seinem Spruch unterlassen hat; hingegen hat die Behörde die materiellrechtliche Grundlage für ihre Entscheidung genannt. Da aber der Bescheid unmißverständlich erkennen läßt, daß die belangte Behörde damit in ihrer Eigenschaft als Berufungsbehörde eine negative Sachentscheidung getroffen hat, kommt der Unterlassung der Zitierung des § 66 Abs 4 AVG keine rechtserhebliche Bedeutung zu, durch die der Bf in seinen Rechten verletzt werden könnte.

Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen
Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen
Inhalt des Spruches
Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde
mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren
Mangelnde Rechtsverletzung
Beschwerdelegitimation
verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION
Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde
Spruch des Berufungsbescheides

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995120115.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at